



Kosten von Schiedsverfahren in der Schweiz

Die grössten Kostenfaktoren in Schiedsverfahren: Der grösste Kostenfaktor sind die Anwaltskosten der Parteien. Zusammen mit den Honoraren der Experten und den internen Parteikosten machen sie ungefähr 80% oder mehr der Gesamtkosten aus (so u.a. ein [Kostenbericht der internationalen Handelskammer \(IHK\) von 2015](#)). Die Schiedsgebühren belaufen sich typischerweise auf weniger als 20% der Gesamtkosten. Die Hauptkostenfaktoren für die Kosten der Parteien sind die Anzahl der Rechtsberater, der Bedarf an Experten, der Umfang des Beweisverfahrens, Ablenkung des Managements durch das Schiedsverfahren, oder die Kosten einer Anfechtung.

Schiedsgebühren: Normalerweise werden Schweizer Schiedsgerichte gemäss dem Streitwert und der Komplexität des Falles entschädigt. Die Parteien werden üblicherweise zu Beginn des Verfahrens aufgefordert, je 50% der zu erwartenden Gebühren vorzuschüssen. Schiedsinstitutionen bieten häufig Kostentabellen und stellen manchmal einen Online-Kostenrechner zur Verfügung (beispielsweise die [Swiss Chambers](#) oder die [IHK](#)). Für Schiedsverfahren, die nicht von einer Schiedsinstitution durchgeführt werden, müssen die Honorare der Schiedsrichter im Voraus vereinbart werden.

Parteikosten: In der Regel trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, bestehend aus Honoraren und Auslagen der Rechtsvertreter, Experten und Zeugen, bis das Schiedsgericht einen Kostenentscheid fällt. Durch Auswahl und Instruktion ihres Vertreters kann eine Partei ihre Kosten weitgehend kontrollieren.

Sicherstellung der Kosten: Die Sicherstellung der Kosten bietet einer Partei Sicherheit für ihren allfälligen zukünftigen Anspruch auf Erstattung der durch das Schiedsverfahren entstandenen Kosten. Ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz kann eine Sicherstellung der Kosten anordnen, insbesondere wenn sich die finanzielle Situation der klagenden Partei seit dem Abschluss der Schiedsvereinbarung erheblich verschlechtert hat.

Kostenverteilung im Schiedsentscheid: [Kapitel 12](#) des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht regelt die Kostenverteilung nicht, sondern überlässt diese der Parteiautonomie. Schiedsordnungen sehen regelmässig ein grosses Ermessen der Schiedsgerichte vor. In der Schweiz tendieren die Schiedsrichter dazu, dem Prinzip "costs follow the event" zu folgen, d.h. die Kosten proportional zum Prozesserfolg der Parteien zu verteilen. Allerdings sind auch andere angemessene Kostenverteilungen möglich.

Höhe des vom Schiedsgericht zugesprochenen Kostenersatzes: In Bezug auf die Parteikosten geniessen die Schiedsgerichte ein grosses Ermessen. Üblicherweise werden die Parteien aufgefordert, ihre Kostenforderungen dem Schiedsgericht einzureichen. Eine Partei, die vollständig obsiegt, kann damit rechnen, ihre Parteikosten voll entschädigt zu erhalten, solange sie nicht unverhältnismässig erscheinen. Die Kosten für interne Rechtsvertreter werden nur in seltenen Fällen erstattet, insbesondere wenn deren Beteiligung am Verfahren ausserordentlich war oder kein externer Rechtsvertreter mandatiert wurde. Bezüglich des Kostenvorschusses wird der obsiegenden Partei normalerweise ein Rückgriffsrecht gegen die andere Partei gewährt.

Kosten der Anfechtung eines Schiedsentscheids: Gegen einen Schiedsentscheid kann grundsätzlich nur mittels Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht vorgegangen werden. Die [Kosten](#) hängen ab von der Höhe des Streitwerts und betragen in den meisten Fällen einige tausend oder zehntausend Schweizer Franken. Die unterlegene Partei hat die Schiedsgebühren zu tragen und der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zu entrichten. Die Höhe der [Parteientschädigung](#) hängt ebenfalls vom Streitwert ab und ist in der Regel etwas höher als die Schiedsgebühr.